

216

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung  
Großer kreisangehöriger Städte  
und Mittlerer kreisangehöriger Städte  
zu örtlichen Trägern  
der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 25. November 1997

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1997 (GV. NW. S. 418), wird nach dem Wort „Niederkassel,“ das Wort „Oelde,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1997

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1997 S. 426.

216

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung  
Großer kreisangehöriger Städte  
und Mittlerer kreisangehöriger Städte  
zu örtlichen Trägern  
der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 8. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 426), wird nach dem Wort „Datteln“ das Wort „Detmold“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1997

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1997 S. 426.

223

**Gesetz  
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes  
(Berufskolleggesetz)**

Vom 25. November 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sekundarstufe II umfaßt das Berufskolleg sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.“

2. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Besondere Einrichtungen des Schulwesens

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium, das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) und die Fachschule.“

3. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In § 4b wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

b) In § 4b Abs. 2 (neu) werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 1“.

4. Die §§ 4d und 4f werden gestrichen; § 4e wird § 4d.

5. Nach § 4d (neu) wird folgender § 4e (neu) eingefügt:

„§ 4e

Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfaßt die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II; die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt.

(4) Die Berufsschule umfaßt folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln und zu einem dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluß führen sowie den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nr. 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden.

2. Einjährige vollzeitschulische Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
  3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluß führen sowie den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – ermöglichen.
  4. Teilzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
- (5) Die Berufsfachschule umfaßt folgende Bildungsgänge:
1. Einjährige und zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung vermitteln und in den zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – ermöglichen.
  2. Zweijährige und dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.
  3. Zweijährige und dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluß nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –, der Fachhochschulreife oder in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann zulassen, daß neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) Das Berufsgrundschuljahr gemäß Absatz 4 Nr. 3 und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule gemäß Absatz 5 Nr. 1 können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefaßt werden.

(7) Die Fachoberschule umfaßt folgende Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und

Schüler mit Berufsabschluß und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden.

(8) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife."

6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „andere berufsbildende Schulen“ durch die Wörter „andere berufsbildende Bildungsgänge“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Umwandlung von Bildungsgängen, Bezeichnung der Schulen

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes führen alle öffentlichen und als Ersatzschulen genehmigten privaten berufsbildenden Schulen und Kollegschulen die Bezeichnung Berufskolleg. § 7 SchVG bleibt unberührt. Schulen mit der Bezeichnung Höhere Fachschule können diese neben der Bezeichnung Berufskolleg fortführen.
2. Die bisherigen Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen werden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in einem gestuften Übergangszeitraum in Bildungsgänge nach § 4e SchVG umgewandelt. Die Umwandlung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Bis dahin gelten die für die bisherigen Bildungsgänge erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiter.

#### Artikel 3

##### Amtszeit der Personalräte und Personalkommissionen

Die Amtszeit der Personalräte der Lehrerinnen und Lehrer an Kollegschulen und Berufsbildenden Schulen endet am 31. Juli 1998. Zum 1. August 1998 werden bei den zuständigen Dienststellen Personalkommissionen für Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg nach Maßgabe des § 44 LPVG NW gebildet.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Gabriele Behler

– GV. NW. 1997 S. 426.